HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.



Änderungen der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

Was ist nach in Kraft treten 2020 zu beachten?

Der Hessische Bauernverband e.V. hat im Folgenden die Änderungen Düngeverordnung ab 2020 zusammengestellt.

Anmerkungen zum aktuellen Sachstand

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 27.März.2020 wurde über die erneute Verschärfung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) positiv entschieden. Damit fallen ab dem in Kraft, was voraussichtlich Ende April folgen soll, Änderungen in der Dokumentation und der Umsetzung der Düngung für Landwirte an. Diese sind im Folgenden zusammengefasst:

Änderungen für das gesamte Bundesgebiet (Gültigkeit ab in Kraft treten 2020):

Düngebedarfsermittlung:

- Begrenzung der Möglichkeit zur Nachdüngung aufgrund von Witterungseinflüssen etc. auf max. 10 % (nachträgliche Erhöhung des Düngebedarfs)
- Erhöhung der anzurechnenden verfügbaren N-Mengen von Gülle und Gärresten um 10 % durch Streichung der Möglichkeit zur Anrechnung von Ausbringungsverlusten.
- Berücksichtigung von Phosphatgehalten der Kulturen aus Anlage 7 Tabellen 1 bis 3 bei Ermittlung der Phosphatabfuhr (nicht mehr nur Stickstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse, sondern generell Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse).
- Einführung der Verpflichtung für die zuständige Behörde, bei Feststellung von schädlichen Gewässerveränderungen durch P-Dünger, eine Anordnung mindestens zur Reduzierung der P-Düngung oder dem Verbot der Düngung dem Landwirt aufzuerlegen.
- Düngebedarfsermittlung soll künftig auf Basis der letzten 5 statt bisher 3
 Jahren erfolgen. (Berücksichtigung des Ertragsniveaus der letzten 5 Jahre für
 Ackerkulturen und Grünland)
- Klarstellung, dass die Herbstdüngung (hier der verfügbare Stickstoff) zu Winterraps und Wintergerste bei der Düngeplanung zu berücksichtigen ist.

Düngung Herbst/Winter:

 Streichung der Ausnahmemöglichkeit vom Verbot der Düngung auf gefrorenem Boden, auch wenn die Böden tagsüber oberflächlich auftauen und dann aufnahmefähig sind. Ebenso kein Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost.

Erhöhte Auflagen zur Hangneigung:

- Keine Düngung in einem Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 5 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante.
- Keine Düngung in einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante.
- Keine Düngung bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers
- Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen für die Düngung, wie z. B.
 Einarbeitungspflicht für Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Acker, bei Hangneigungen von 10 % in einem Abstand von 3 bis 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers und bei Hangneigungen von 15 % innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers.
- Bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante oder einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante sind Düngegaben zu teilen, wenn der ermittelte Düngebedarf 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar überscheitet. Es dürfen maximal in einer Teilgabe 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden.

Einarbeitung und Obergrenze:

- Pflicht zur Einarbeitung von organischen Düngern auf unbestelltem Acker innerhalb einer Stunde ab dem 1. Februar 2025. (gilt nicht für Festmist von Huf-und Klauentieren und Kompost)
- Eine zunächst geplante Klarstellung ist entfallen, wonach Harnstoff "auch in Mischungen" ab 1.2.2020 ein Ureasehemmstoff zugegeben werden muss oder innerhalb von 4 h eingearbeitet werden muss.
- Einschränkung der 170 kg N/ha Obergrenze für organische Dünger, wonach Flächen mit Düngeverboten aus anderen als düngerechtlichen Vorschriften bei der Berechnung ausgeklammert werden müssen bzw. nur bis zur Höhe der dort zulässigen Düngung berücksichtigt werden dürfen.

Herbstdüngung und Sperrfrist:

- Ausdehnung generelle Sperrfrist Festmist 1.12. bis 15.01. (bisher 15.12.)
- Einführung einer generellen Sperrfrist für Ausbringung von P-Düngern vom 1.12.-15.1.
- Beschränkung der Herbstdüngung mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland, DGL und Feldfutter (mit Aussaat bis Ablauf des 15. Mai) vom 01.09. bis zur Sperrfrist auf 80 kg N/ha

 Verbot der Anwendung von Ammoniumcarbonat als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel

Nährstoffvergleich und Dokumentation:

- Streichung der Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs und der Bewertung des Nährstoffvergleichs mit den maximalen Bilanzsalden von 50 / 60 kg N/ha
- Einführung der Pflicht, den für Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten aufgezeichneten Düngebedarf bis zum 31.3. des folgenden Kalenderjahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen.
- Einführung der Pflicht einer schlagspezifischen (bzw. Bewirtschaftungseinheit)
 Dokumentation jeder tatsächlichen Düngungsmaßnahme (Art und Menge des
 aufgebrachten Stoffes) innerhalb von 2 Tagen. Es ist der
 Gesamtstickstoffgehalt und Phosphor, sowie bei org. und org.-mineralischen
 Düngemitteln der verfügbare N-Gehalt zu dokumentieren. Die bisher für den
 Nährstoffvergleich gültigen Ausnahmen für kleine Betriebe wurden
 übernommen für die Dokumentationspflicht der tatsächlichen Düngung)

Fassungsvermögen:

- Erweiterung der Vorgabe, dass das Fassungsvermögen für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten nicht nur die Zeiträume mit Einschränkungen der Düngung abdecken muss, sondern auch die Beschränkungen in nitratsensiblen Gebieten.
- Die Landesregierungen erhalten die Ermächtigung, in den Landesdüngeverordnungen Regelungen über Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen zu erlassen.

Änderungen für die Roten Gebiete (Gültigkeit ab dem 01.01.2021):

- Änderung der bisher als Option für die Länder vorgesehenen Regelung zur Ausweisung von Roten Grundwasserkörpern in eine Verpflichtung.
- Der bisher statische Verweis auf die Grundwasserverordnung aus dem Jahr 2010 wird ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf die jeweils gültige Fassung der GW-VO. Damit ist das Auswahlkriterium für die nitratsensiblen Gebiete nicht mehr 33 %, sondern 20 %.
- Die bisherige Option für die Länder, "grüne Gebiete" in den roten Grundwasserkörpern von den zusätzlichen Auflagen auszunehmen, ist jetzt als Pflicht formuliert (Pflicht zur Binnendifferenzierung).
- Pflicht für die Länder, Gebiete von Oberflächenwasserkörpern auszuweisen, in denen eine Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde.
- Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete. Überprüfung

- der Ausweisung der Gebiete durch die Länder nach Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsvorschrift bis 31. Dezember 2020.
- Sofern die Landesregierungen keine P-Gebiete ausgewiesen haben, gelten die schärferen Auflagen im gesamten Landesgebiet. Sofern die Landesregierungen in Grünen Grundwasserkörpern keine Ausweisung von roten Teilgebieten vorgenommen haben, gelten die strengeren Auflagen im gesamten Grünen Grundwasserkörper.
- Möglichkeit für Landesregierungen, in den Grünen Grundwasserkörpern Erleichterungen von den Dokumentationspflichten für Betriebe zu schaffen (30 ha Betriebsfläche, 3 ha Gemüse, max. 110 kg N-Anfall)
- Ausdehnung des Pflichtkatalogs für die Länder zur Umsetzung von 7
 Pflichtmaßnahmen statt wie bisher von 3 Maßnahmen in den Roten Gebieten.

Verpflichtende Vorgaben für die Roten Gebiete:

- I. 20 % Deckelung der Düngung unterhalb Nährstoffbedarf Ausnahmen:
- Deckelung gilt nicht pro Kultur, sondern im Durchschnitt der Flächen des Betriebes in dem roten Gebiet
- Bundesländer können Dauergrünlandflächen von Deckelung ausnehmen, wenn Grünland nicht mehr als 20 % der betroffenen Gebiete ausmacht und nachgewiesen wird, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.
- Deckelung gilt nicht für extensive Betriebe, wenn nicht mehr als 160 kg Gesamt- N/ha mit nicht mehr als 80 kg N/ha aus Mineraldünger aufgebracht werden.
- II. Begrenzung der organischen Düngung auf 170 kg N/ha und Jahr auf Ebene des Schlages und der Bewirtschaftungseinheit und nicht im Durchschnitt des Betriebes. Ausgenommen sind extensive Betriebe mit max. 160 kg N/ha Gesamtstickstoff pro Hektar in den roten Gebieten und Jahr und davon max. 80 kg N aus Mineraldünger.
- III. Ausdehnung der Sperrfrist für Grünland auf 4 Monate, vom 1.10. bis 31.1.
- IV. Ausdehnung der Sperrfrist für Festmist auf 3 Monate, vom 1.11. bis 31.1.. Verbot der Düngung nach Ernte der Hauptfrucht zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung Ausnahmen:
 - Verbot gilt nicht für Winterraps, wenn N-min-Gehalt im Herbst unter 45 kg je ha liegt
 - Verbot gilt nicht für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, wenn nur Festmist und Kompost bis 120 kg N/ha aufgebracht werden
 - Zuständige Behörde kann bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung mit Aussaat bis spätestens 1.9. eine Ausnahme für das Düngeverbot bis spätestens 1. Oktober 2021 genehmigen, wenn Bauantrag für Gülle-/Gärrestbehälter gestellt wurde und Bau ohne Verschulden des Landwirts noch nicht abgeschlossen werden konnte. Ausnahme ist begrenzt auf max. 60 kg N/ha.
- V. Begrenzung der organischen Düngung auf Grünland, DGL und Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.5. zwischen 1.9. und der Sperrfrist auf max. 60 kg Gesamt-N/ha aus Wirtschaftsdüngern

VI. Vor Sommerkulturen mit Aussaat oder Pflanzung nach dem 1.2. dürfen Düngemittel nur ausgebracht werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde. (frühester Umbruch 15.1.)

Ausnahmen:

- Pflicht zum Zwischenfruchtanbau gilt nicht in Trockengebieten (weniger als 550 mm Niederschlag)
- Pflicht zum ZF-Anbau gilt nicht für spät räumende Kulturen (nach 1. Oktober).

_

Länder müssen darüber hinaus zwei zusätzliche Auflagen aus dem Wahlkatalog für die Roten Gebieten festlegen. Als nicht abschließende Liste im Wahlkatalog für die Rechtsverordnungen der Länder in den Roten Gebieten gelten:

- Wegfall der bisherigen Möglichkeit, die Nachdüngung aufgrund der Witterung auf 10 % zu begrenzen (da jetzt als generelle Begrenzung in die VO aufgenommen wurde)
- Pflicht zur Untersuchung der Nährstoffgehalte von Gülle und Gärresten
- Möglichkeit zur Begrenzung oder des Verbots der P-Düngung in P-belasteten Gebieten mit Eutrophierung von Oberflächengewässern aufgrund landwirtschaftlicher Quellen
- Pflicht zur jährlichen Untersuchung der Nährstoffgehalte im Boden
- Möglichkeit zur Verschärfung der Abstandsauflagen an Gewässern an ebenen und hängigen Flächen
- Pflicht zur Einarbeitung von organischen Düngemitteln auf unbestelltem Acker innerhalb von 1 Stunde.
- Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für Festmist um weitere 2 Wochen.
- Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Phosphat-Düngern um weitere 4 Wochen.
- Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Stickstoffdüngern zu Gemüse etc. um 1 Monat auf den 1.11.
- Möglichkeit für die Länder, die Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten für die tatsächliche Düngung nur für kleinere Betriebe vorzusehen (max. 10 ha, 1 ha Gemüse..., max. 500 kg N-Anfall, keine überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern)
- Option zur Verlängerung der Mindestlagerkapazität für Wirtschaftsdünger oder Gärreste auf 7 Monate.
- Option zur Verlängerung der Mindestlagerkapazität von Festmist auf 4 Monate.
- Option zur Deckelung der organischen Düngung je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit auf Ackerland auf 130 kg N/ha statt 170 kg N/ha.
- Aufgrund der Streichung des Nährstoffvergleichs entfällt auch die Ausnahme für Betriebe von den zusätzlichen Auflagen in den Roten Gebieten, wenn sie weniger als 35 kg N/ha Nährstoffsaldo belegen können.
- Wegfall der bisherigen Möglichkeit für die Länder, Ausnahmen für Betriebe von den Auflagen in den Roten Gebieten zu erteilen, wenn diese an einem Agrarumweltprogramm des Landes teilnehmen.

Die Länder sollen ihre Rechtsverordnungen in den Roten Gebieten alle 4 Jahre überprüfen. Die Übergangsvorschrift: Strengere Auflagen gelten in den von den Ländern ausgewiesenen nitratsensiblen Gebieten erst ab 1.1.2021. Länder müssen Landesdüngeverordnungen bis zum 31.12.2020 überprüfen und anpassen.